



Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.
beim Schulministerium anerkannter Elternverband

Regine Denkhaus
Im Spich 5
40489 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 407314

Bernd Baumheier
Wanheimer Str. 615
47249 Duisburg
Tel.: 0203 / 707322

Geschäftsstelle:
Ingrid Söhlke
Althoffweg 7
33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel.: 05242 - 403318 / Fax: - 403319



<http://www.landeseelterschaft.de>

18.06.2003

An das
Ministerium für
Schule, Jugend und Kinder
des Landes NRW
Völklingerstr. 49

40221 Düsseldorf



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Bildung und Erziehung
(Schulrechtsänderungsgesetz 2003)

AZ: 521.6.01.04/13154/02

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Grundsatz begrüßen wir die Umsetzung des Rahmenkonzepts „Bildung und Erziehung“.

Allein auf Grund dieser Gesetzesänderung wird sich die Qualität des Unterrichts und der Schule allerdings nicht verbessern. Wichtig ist die **Umsetzung** der Inhalte in den Schulen und dazu brauchen die Schulen Unterstützung in Form von qualitativ guten pädagogischen Konzepten, Fortbildung und personeller Ausstattung. Wir sehen es als dringend erforderlich an, schnellstens ein Konzept zu entwickeln, wie die flexible Schuleingangsphase, verbunden mit dem jahrgangsübergreifenden Unterricht, positiv in die Schulen transportiert wird. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass dies der schwierigste Schritt ist und dieser von vielen Schulen ungenügend vollzogen wird. Daher sehen wir die Schulaufsicht gefordert, dafür zu sorgen, dass die Schulen die Inhalte umsetzen.

**Artikel 1,
§ 3 Abs. 3 SchpflG**

Diese Änderung wird von der Landeselternschaft sehr begrüßt. Wir fordern in diesem Zusammenhang, dass die Mittel für die Angebote zur Sprachförderung im Elementarbereich weiterhin aufgestockt werden.

§ 3 Abs. 4 SchpflG

Das Informationsgespräch sollte nicht nur über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten, sondern Eltern darüber informieren, welche Fähigkeiten für den Schulbesuch ihres Kindes vorausgesetzt werden und was für den Übergang in die Grundschule wichtig ist. Dazu gehört, dass neben den sprachlichen Kompetenzen auch motorische und soziale Fähigkeiten angesprochen werden. Im Rahmenkonzept heißt es dazu: Eltern und Kindergärten brauchen eine deutliche Orientierung, worauf die Arbeit der Grundschule ab Klasse 1 aufbaut. **Dafür muss ein Schulfähigkeitsprofil erstellt werden, welches Kindergärten und Eltern zur Orientierung dient.** Wir setzen voraus, dass das Schulfähigkeitsprofil erstellt wird. Deshalb muss der Abs. folgendermaßen lauten:

(4) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder das vierte Lebensjahr vollendet haben, lädt der Schulträger gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen zu einem Informationsgespräch ein, in dem die Erziehungsberechtigten zum Übergang in die Grundschule und über vorschulische Fördermöglichkeiten, basierend auf dem Schulfähigkeitsprofil, beraten werden sollen.

§4 Abs. 2

Mit der Abschaffung der Schulkindergärten wechselt der Förderbedarf in die Grundschulen. Es muss von Seiten der Gesetzgebung sichergestellt werden, dass die zur Zeit in den Schulkindergärten beschäftigten Pädagogen den Schulen auch **zusätzlich** zur Verfügung stehen. Der §4 Abs. 2 muss daher ersetzt werden durch:

Die durch die Abschaffung der Schulkindergärten freiwerdenden Pädagogenstellen werden den Schulen zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Artikel 2, § 4 Abs. 3 SchVG und § 2 Abs. 2 ASchO

Grundsätzlich sehen wir die Einführung der flexiblen Schuleingangsphase positiv. Allerdings nur unter bestimmten Rahmenbedingungen:

Den Schulen muss frühzeitig ein grundlegendes pädagogisches Konzept in Verbindung mit Weiterbildungsmaßnahmen auf Schulamtsebene zur Verfügung gestellt werden.

Für das Schuljahr 2004/05 muss eine Übergangsregelung im Stellenplan für die Grundschule geschaffen werden, damit die Kinder nicht nach einem Jahr wieder aufgeteilt werden müssen. Die Wochenstunden für die Schulen müssten mindestens so berechnet sein, dass die SchülerInnen im Schuljahr 2004/05 zumindest in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachkunde in kleinen „Kernlerngruppen“ unterrichtet werden können, die im Schuljahr 2005/06 durch die Neuzugänge zur normalen Klassengröße aufgefüllt werden.

Spätestens ab dem Schuljahr 2005/06 sollten dann für jede Schule ausreichend Wochenstunden für die Förderung zur Verfügung stehen, bzw. der Klassenfrequenzrichtwert auf 22 Kinder und der Höchstwert der Bandbreite auf 27 Schüler gesenkt werden.

Nur allein durch die Einführung einer flexiblen Schuleingangsphase verfügt die Grundschule keineswegs über hinreichende Fördermöglichkeiten und ausreichend flexible Strukturen, wie in Ihrer Begründung zum § 4 Abs. 1 SchpflG dargestellt.

Artikel 3, § 5 SchMG

Die Landeselternschaft Grundschulen hat schon immer darauf hingewiesen, dass Bildung und Erziehung zusammengehören und von allen an Schule Beteiligten mitzutragen sind. In den Schulen muss das Bewusstsein gestärkt werden, in diesen Fragen eng zusammen zu arbeiten. Die Zusätze zum § 5 Abs. SchMG finden daher unsere volle Zustimmung. **Allerdings sollten die gemeinsamen Erziehungsziele und –grundsätze verpflichtend im Schulprogramm aufgenommen werden und auch die neuen Richtlinien für die Grundschule müssen diesbezüglich eine klare Aussage enthalten.**

Artikel 6 AO-GS

Auch an dieser Stellen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Abschaffung der Schulkindergärten, die flexible Schuleingangsphase und der jahrgangsübergreifende Unterricht in den Klassen 1 und 2 von der Landeselternschaft Grundschulen begrüßt wird, jedoch nur, **wenn die Rahmenbedingungen zu einer tatsächlichen Verbesserung von Unterricht führen und ein individuelleres Eingehen auf die Kinder ermöglichen.** Dies ist jedoch nicht durch Sparmaßnahmen zu erreichen, sondern nur, wenn alle Beteiligten das Wohl der Kinder mit ihrem unterschiedlichen Fähigkeiten im Auge behalten.

Artikel 6 § 2 (2)

Grundlage für die flexible Schuleingangsphase und den jahrgangsübergreifenden Unterricht in den Klassen 1 und 2 muss ein pädagogisches Konzept sein, wie Sie es für den jahrgangsübergreifenden Unterricht in Klasse 3 und 4 (§2 Abs. 3) fordern.

Artikel 6 §2 (2) muss daher um den Zusatz ergänzt werden:

Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt, in der die Kinder jahrgangsübergreifend in Gruppen unterrichtet werden soll. Grundlage hierfür ist ein pädagogisches Konzept, dass den Schulen frühzeitig zur Verfügung stehen wird.

Artikel 6, § 10 a

Wir begrüßen es sehr, dass mit den Zeugnissen Lern- und Förderempfehlungen ausgesprochen werden. Hierdurch werden nicht nur die Lehrer in die Pflicht genommen, sich individuell mit den Schwierigkeiten des einzelnen Schülers auseinander zu setzen, sondern es verpflichtet auch die Schülerinnen und Schüler, gezielt an ihren fachlichen Defiziten zu arbeiten.

Artikel 6, § 11 Abs. 2 (neu)

Den Entscheidungen der Versetzungskonferenz müssen grundsätzlich die verbindlichen Mindeststandards der Lehrpläne zu Grunde liegen. Anhand dieser Mindeststandards können Beschlüsse der Versetzungskonferenz für Eltern transparent gemacht werden. Deshalb sollte der neue Abs. um folgenden Satz erweitert werden:

„... kann. Die Beschlüsse werden auf der Grundlage der verbindlichen Mindeststandards der Lehrpläne gefasst.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Regine Denkhaus
stellvertr. Vorsitzende